



Brüssel, den 22. November 2022
(OR. en)

14723/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0092(COD)**

CONSUM 289
MI 818
COMPET 892
ENER 588
ENV 1153
SUSTDEV 195
DIGIT 202
CODEC 1739

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG
und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den
ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken
und bessere Informationen
– Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. März 2022 den oben genannten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen¹ vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ Dok. 7808/22.

2. Mit dem Vorschlag sollen die Verbraucherrechte verbessert werden, indem insbesondere sichergestellt wird, dass die Verbraucher beim Kauf von Produkten sachkundige und umweltfreundliche Entscheidungen treffen, und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beitragen können. Die Verbraucher sollten ein Recht darauf haben, zu erfahren, für welche Lebensdauer ein Produkt konzipiert ist und ob es repariert werden kann. Darüber hinaus zielen die Vorschriften darauf ab, den Verbraucherschutz vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen zu stärken, indem „Grünfärberei“ und andere Praktiken, die Verbraucher über die Haltbarkeit eines Produkts irreführen, verboten werden.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 13. Juli 2022 abgegeben².
4. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ hat am 4. April 2022 unter französischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen, um die erste Prüfung des Textes bis zum Ende dieses Vorsitzes abzuschließen.
6. Die diesem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung wurde in der ersten Sitzung der Gruppe eingehend geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Delegationen die von der Kommission im Vorschlag aufgeführten Ziele im Allgemeinen unterstützen. Gleichzeitig wurden jedoch Zweifel geäußert, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass die Gefahr einer Überforderung der Verbraucher durch für sie unverständliche Informationen besteht, Gewerbetreibende unnötig belastet werden, da die meisten Verpflichtungen von den Herstellern erfüllt werden können, und die Verbindungen zu geltenden und bevorstehenden Rechtsvorschriften der Union unklar sind.

² INT/957 – EESC-2021. <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/eesc-2021-03583-00-00-ac-tra-de.docx/content>

7. Die Prüfung des Vorschlags wurde in den nachfolgenden Sitzungen der Gruppe vom 28. April 2022 und 19. Mai 2022 fortgesetzt, in denen alle Bestimmungen des Vorschlags eingehend geprüft wurden.
8. Die erste Sitzung der Gruppe unter tschechischem Vorsitz fand am 14. Juli 2022 statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen horizontale Fragen, die von den Mitgliedstaaten sowohl in ihren mündlichen als auch in ihren schriftlichen Beiträgen herausgestellt wurden und Folgendes betrafen: die Wirksamkeit einiger vorgeschlagener Maßnahmen, die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften und die Komplexität der Informationspflichten aus Sicht sowohl der Verbraucher als auch der Gewerbetreibenden.
9. In der Sitzung der Gruppe vom 28. September hat der Vorsitz seinen ersten geänderten Vorschlagsentwurf vorgelegt, der eingehend erörtert wurde. Die Mitgliedstaaten äußerten sich auch schriftlich dazu. Der Inhalt dieser Beiträge wird in den zweiten geänderten Vorschlagsentwurf einfließen, den der tschechische Vorsitz in der bevorstehenden Sitzung der Gruppe am 7. Dezember 2022 vorlegen und mit den Mitgliedstaaten erörtern wird.

III. WICHTIGSTE FRAGEN

10. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen auf Gruppenebene hat der Vorsitz festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die allgemeinen Ziele des Vorschlags bislang generell unterstützen. Die Mitgliedstaaten haben sich bei der ersten und zweiten Prüfung der einzelnen Artikel des Textes und der Aussprache über horizontale Aspekte des Vorschlags in einer zeitintensiven und konstruktiven Debatte eingebracht. Dabei haben sich die folgenden sensiblen Fragen ergeben:

a) ***Begriffsbestimmungen***

Mit dem Vorschlag werden die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher geändert und gegebenenfalls neue Begriffsbestimmungen aufgenommen. Die in die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken aufgenommenen Begriffsbestimmungen sind eng mit geltenden oder bevorstehenden Umweltvorschriften verbunden. In diesem Zusammenhang würden es die Mitgliedstaaten begrüßen, wenn mehr Klarheit und mehr Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union (z. B. bei den Begriffen „Zertifizierungssystem“ und „anerkannte hervorragende Umweltleistung“) bestünde. Bei den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher wurden ähnliche Zweifel geäußert, insbesondere in Bezug auf die Richtlinie über den Warenkauf³ und die Richtlinie über digitale Inhalte⁴ (z. B. bei den Begriffen „gewerbliche Haltbarkeitsgarantie“, „Aktualisierungen“ und „Reparaturkennzahl“). Die Begriffsbestimmungen müssen daher weiter erörtert werden, insbesondere im Hinblick auf andere Rechtsvorschriften der Union.

b) ***„Schwarze Liste“ der Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit geplanter frühzeitiger Obsoleszenz***

Während sich die Delegationen allgemein dafür aussprechen, dass gegen geplante frühzeitige Obsoleszenz vorgegangen werden muss, bei der ein Merkmal in eine Ware eingeführt wird, das ihre Haltbarkeit beschränkt, äußerten die Mitgliedstaaten Zweifel an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen. Dem Vorschlag zufolge haftet der Gewerbetreibende für die Unterlassung der Information der Verbraucher, dass eines solchen Merkmals in der Ware vorliegt. Allerdings kann nur der Hersteller des Produkts ein solches Merkmal in die Ware einführen, sodass dies nur ihm bekannt ist. Bei diesem Thema gibt es mehrere alternative Ansätze, die weiter erörtert werden müssen: Dies sind die Streichung der diesbezüglichen Pflicht des Gewerbetreibenden aus dem Vorschlag und die Festlegung – in sektorspezifischen Rechtsvorschriften – eines Verbots für den Hersteller, Merkmale einzuführen, die die Haltbarkeit von Produkten beschränken, sowie die Beibehaltung der Pflicht des Gewerbetreibenden, die Verbraucher über solche Merkmale zu informieren, wobei jedoch diese Pflicht nur dann gelten würde, wenn der Gewerbetreibende vom Hersteller entsprechend informiert wurde. Dieses Thema muss daher weiter vertieft werden, insbesondere durch eine gründliche Analyse der Frage nach der Aufteilung der Haftung zwischen dem Hersteller und dem Gewerbetreibenden. In diesem Zusammenhang ist auch die Durchsetzbarkeit der Bestimmung zu prüfen.

³ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28. [EUR-Lex - 32019L0771 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁴ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1. [EUR-Lex - 32019L0770 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

c) ***„Schwarze Liste“ der Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Haltbarkeit***

In dem Vorschlag ist ein absolutes Verbot einer Reihe von Praktiken hinsichtlich der Haltbarkeit von Waren vorgesehen. Zu diesen Praktiken gehören die Behauptung, dass eine Ware eine gewisse Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder -intensität hat, wenn dies nicht der Fall ist, das Veranlassen des Verbrauchers, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen, als dies technisch notwendig ist, und die Unterlassung der Information, dass eine Ware so konzipiert wurde, dass ihre Funktionalität durch die Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt wurden, beschränkt wird. Obgleich die Mitgliedstaaten das Vorgehen gegen diese Praktiken unterstützen, bestehen Zweifel dahin gehend, dass der Hersteller und nicht der Gewerbetreibende hier Verantwortung trägt. Dieses Thema muss ebenfalls weiter erörtert werden, auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften der Union wie dem Ökodesign-Vorschlag. Zudem ist es sehr wichtig, eine Analyse der Haftungsaufteilung zwischen Hersteller und Gewerbetreibenden vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Bestimmungen durchgesetzt werden.

d) ***Vorvertragliche Informationen über die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie***

Die derzeitigen Vorschriften über vorvertragliche Informationen über gewerbliche Garantien, einschließlich der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, sind weiterhin in Kraft und wurden kürzlich vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt. Daher vertritt eine große Gruppe von Mitgliedstaaten die Auffassung, dass in dieser Hinsicht keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind. Die Pflichten zur Bereitstellung von Informationen über die gewerbliche Garantie sind auch in der Richtlinie über den Warenkauf festgelegt. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten Zweifel geäußert, ob den Gewerbetreibenden weitere Informationspflichten auferlegt werden müssen, zumal nur der Hersteller eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie bereitstellen kann. Eine weitere Möglichkeit wäre die Vereinfachung der Verpflichtung. Über dieses Thema muss noch weiter beraten werden, wobei die geltenden Vorschriften, die Rechtsprechung und die praktischen Auswirkungen auf Verbraucher und Gewerbetreibende zu berücksichtigen sind.

e) *Informationen über Aktualisierungen*

Generell unterstützen die Mitgliedstaaten die Aufnahme der Pflicht zu vorvertraglichen Informationen über Aktualisierungen sowohl bei digitalen Waren und Diensten als auch bei Waren mit digitalen Elementen. Diese Informationen müssen jedoch eindeutig sein. Die Mitgliedstaaten unterstützen auch den Vorschlag der Aufnahme einer weiteren unlauteren Geschäftspraktik in die „Schwarze Liste“, die darin besteht, die Verbraucher nicht darüber zu informieren, dass sich eine Software-Aktualisierung negativ auf die Verwendung von Waren mit digitalen Elementen oder bestimmte Merkmale dieser Waren oder digitale Inhalte oder digitale Dienste auswirkt, selbst wenn die Software-Aktualisierung die Funktionsweise anderer Merkmale verbessert. Gleichzeitig weisen einige Mitgliedstaaten jedoch darauf hin, dass der Gewerbetreibende möglicherweise gar nicht in Kenntnis derartiger Auswirkungen ist; denn diese können nur dem Hersteller oder dem Anbieter der Aktualisierung bekannt sein. Folglich muss auch an diesem Thema weiter gearbeitet werden, wobei es vor allem um die Aufteilung der Haftung zwischen dem Hersteller und dem Gewerbetreibenden gehen sollte. Zudem muss die Kohärenz mit der Richtlinie über den Warenkauf geprüft werden.

IV. FAZIT

11. Obgleich der französische und der tschechische Vorsitz bei der Prüfung des Vorschlags erhebliche Fortschritte erzielt haben, müssen die eingehenden Beratungen in weiteren Sitzungen der Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ fortgesetzt werden. Angesichts der Komplexität des Vorschlags und seiner Wechselwirkungen mit anderen – insbesondere geltenden und bevorstehenden – Rechtsakten der Union sind weitere Beratungen auf fachlicher Ebene erforderlich, bevor der Rat eine politische Entscheidung treffen kann.
12. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob in Anbetracht der derzeitigen Krise, mit der die europäischen Verbraucher konfrontiert sind, die Folgenabschätzung nicht überarbeitet werden muss.
13. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass dieser Bericht eine ausgewogene Zusammenfassung der wichtigsten bei der Prüfung des Vorschlags ermittelten Fragen und einen fairen Beitrag zur Gestaltung des weiteren Vorgehens darstellt.
14. Der RAT wird ersucht, den vorliegenden Fortschrittsbericht des Vorsitzes auf seiner Tagung am 1. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen.